

abzuführen. Die Forderung bestand noch, als die Inschrift gesetzt wurde.¹

Übersetzung.

(1) Es bekennen sich schuldig HLK3MR, Sohn des 3NMatân und 3M3TT Höriger des DR33L Sohnes des ID3B dem IHFR3 Sohne des DR33L über 1000 Bltmünzen, vollwertige Hai3ilische, jene Bltmünzen, welche (5) der 3B3LI und dem IHFR3 Sohne des DR33L (zu zahlen) sich verpflichtet hatten HLK3MR Sohn des 3NMatân und 3M3TT der Hörige des DR33L des Sohnes des ID3B wegen des Bodens und der Ländereien und der Herden (?), welche Almaḡah der 3B3LI und dem IHFR3 gegeben hatte in den zwei Distrikten M3R und M3IH^m. — (10) 3B3LI aber und IHFR3 haben dem Almaḡah diesen Grund zurückgestellt und er möge dem Almaḡah reichlich Ertrag bringen! — Was nun betrifft den Schein, welcher bescheinigt betreff des HLK3MR und 3M3TT (die Schuld) als bindend und gültig für sie, (den Schein) durch den sie zwei bescheinigt haben in Sachen dieser 1000 Bltmünzen (ihre Schuld): (15) gegen jeden Widerspruch² sei kundgetan:³ (er hat zu gelten) entsprechend jenem Schein mit IHFR3 (allein).⁴ Und es hat unterzeichnet IHFR3 dieses Dokument.

¹ Eine andere Interpretation käme zustande, wenn man im Anschluß an Prätorius, Beiträge die Zeilen 5 f. übersetzte: ‚welche (1000 Blt) אבעלי והרע (als Garanten) verbürgt hatten für הלכאמר והבערה mit dem Landbesitz etc., welchen Almaḡah der אבעלי und dem הרע gegeben hatte.‘ Dann hätten die zwei letzten nicht bloß mit dem Ertrag jenes Landbesitzes für die Schuld des הלכאמר und des הבערה (an eine dritte Partei) gehaftet, sondern — was im Text allerdings nicht gesagt wäre — diese Schuld auch für jene getilgt, so daß sie zu Gläubigern des הלכאמר und Genossen geworden wären. Der weitere Verlauf würde dann bleiben, wie er oben skizziert ist. — Wenn ich der ersten einfacheren Interpretation den Vorzug gebe, so geschieht es, weil אבדו in Z. 1 kaum eine andere Bedeutung haben dürfte als in Z. 5 und an beiden Stellen der auch im arabischen erhaltene Sinn ‚schulden‘ paßt: vgl. أن تهبدي أن Lane, 2182 c.

² Wörtlich: ‚was (wann) immer auch ihm (dem Dokumente) widersprochen oder zuwider gehandelt werden sollte.‘

³ Wörtlich: ‚gelange (zu hoch und niedrig)‘ = sei allgemein zugänglich, d. i. kundgemacht.

⁴ Z. 1—4. — Ohne Änderung des Sinnes ist auch die Konstruktion möglich: ‚sei es (das Dokument) allgemein kundgemacht entsprechend . . .‘